

## Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Erdgas

im Folgenden auch kurz "Allgemeine Lieferbedingungen" genannt  
an Kunden der Stadtbetriebe Steyr GmbH  
im Folgenden kurz "SBS" genannt

Gültig ab 1.7.2020

### Inhalt

1. Gegenstand des Erdgasliefervertrages und erbrachte Leistungen .....	2
2. Vertragsabschluss, Lieferbeginn, Rücktrittsrecht.....	2
3. Art und Umfang der Lieferung, Befreiung von der Lieferung.....	3
4. Haftung .....	3
5. Preise, Preisänderungen (Erhöhung und Senkung), Entgeltinformationen .....	3
6. Abrechnung , Teilzahlungsbeträge.....	5
7. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung .....	6
8. Zahlungsverzug, Vertragsstrafe.....	6
9. Vorzeitige Auflösung des Vertrages bzw. Aussetzung der Erdgaslieferung .....	7
10. Berechnungsfehler .....	7
11. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge, Kündigung .....	7
12. Datenverwendung .....	8
13. Änderungen und Ergänzungen der AGBs .....	8
14. Sonstiges .....	9
15. Grundversorgung .....	9
16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung .....	9
17. Salvatorische Klausel.....	9
18. Beschwerdemöglichkeit .....	9

#### Name und Anschrift des Versorgers

Stadtbetriebe Steyr GmbH  
Ennser Straße 10  
4403 Steyr, Austria  
Tel: 07252/899-215  
E-Mail: [kcg@stadtbetriebe.at](mailto:kcg@stadtbetriebe.at)  
Homepage: <http://www.stadtbetriebe.at>

Landesgericht Steyr, FN 355990s  
UID-Nr.: ATU 66163956  
DVR-Nr.: 4006246

## Allgemeine Lieferbedingungen

Die SBS hält ausdrücklich fest, dass der Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Tarif- bzw. Preisblätter und das Informationsblatt liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung im Kundencenter der Stadtbetriebe Steyr GmbH zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter [www.stadtbetriebe.at/gas-agb](http://www.stadtbetriebe.at/gas-agb) abgerufen werden.

### 1. Gegenstand des Erdgasliefervertrages und erbrachte Leistungen

Gegenstand des Erdgasliefervertrages (im Folgenden auch kurz "Vertrag" genannt) ist die Lieferung von Erdgas durch die SBS an Kunden zur Deckung des Eigenbedarfs. Kunden sind Verbraucher iSd KSchG, die Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen (dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein), Kleinunternehmen nach § 7 Z 28 GWG und allenfalls auch größere Betriebe.

- 1.1. Der Erfüllungsort ist der technisch geeignete, für die Kundenanlage relevante, Einspeisepunkt in das Verteilernetzgebiet, in dem die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der die SBS angehört.
- 1.2. Der Kunde verpflichtet sich den gesamten Bedarf an Erdgas dieser Kundenanlage an den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) durch die SBS auf Basis des Erdgasliefervertrages und der Allgemeinen Lieferbedingungen zu decken.
- 1.3. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand dieses Vertrages und obliegt ausschließlich dem lokalen Verteilernetzbetreiber. Daher hat der Kunde die für den Transport und die Verteilung des vertragsgegenständlichen Erdgases den Netzbetreibern geschuldete Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen selbst zu tragen.
- 1.4. Der Erdgasliefervertrag steht ausdrücklich unter der Voraussetzung der Gewährung von Netzzugang. Sollte der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist die SBS a) bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit sowie b) zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt.

### 2. Vertragsabschluss, Lieferbeginn, Rücktrittsrecht

- 2.1. Sämtliche Angebote von der SBS – insb. auch im Internet („World Wide Web“) – sind freibleibend, ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
- 2.2. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass eine Bestellung vom Kunden durch SBS binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Etwa durch Unterfertigung und Aushändigung eines schriftlichen Vertrages. Wird ein Angebot von SBS erstellt und explizit als verbindlich gekennzeichnet, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag

innerhalb der festgelegten Frist bei SBS einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen einen Liefervertrag mit SBS abzuschließen, Erdgas bezogen wird.

- 2.3. Bestellungen des Kunden – insbesondere der vom Kunden unterfertigte Erdgasliefervertrag – sind ab Zugang bei der SBS rechtsverbindlich Angebote des Kunden zum Vertragsabschluss.
- 2.4. Bedingung für einen Vertragsabschluss über die Belieferung mit Erdgas seitens der SBS ist, dass alle Voraussetzungen für die Belieferung mit Erdgas vorhanden sind.
- 2.5. Maßgeblicher Inhalt sind die Unterlagen der SBS (Erdgasliefervertrag, Preis-/Tarifblatt, AGB, sowie ein dem Kunden übergebenes Informationsblatt über den wesentlichen Vertragsinhalt gem. § 125 Abs 4 GWG), jeweils abrufbar unter [www.stadtbetriebe.at/gas-agb](http://www.stadtbetriebe.at/gas-agb).
- 2.6. Die SBS kann die Bestellung des Kunden binnen einer Frist von längstens 14 Tagen nach eigener Wahl durch Übermittlung einer schriftl. Bestätigung bzw. des gegengefertigten Vertrages annehmen.  
  
In beiden Fällen kommt der Vertrag zustande. Stillschweigen seitens der SBS gilt ausdrücklich nicht als Vertragsannahme.
- 2.7. Die SBS ist zur Ablehnung bzw. Nicht-Annahme einer Bestellung – auch ohne Angabe von Gründen – bis zur Aufnahme der Belieferung berechtigt.
- 2.8. Vertragserklärungen der SBS bedürfen der Schriftform. Eine Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt werden.
- 2.9. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und sind somit nicht Vertragsinhalt. Der Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis mit teilbaren Leistungen.
- 2.10. Die SBS ist berechtigt eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 7. vom Kunden zu verlangen und jederzeit, auch bereits vor Vertragsabschluss, eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 2.11. Sofern im Erdgasliefervertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt nach den Marktregeln der E-Control Austria (im Internet unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at) abrufbar).
- 2.12. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der SBS geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit der SBS ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der SBS für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der SBS dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Dieses

## Allgemeine Lieferbedingungen

Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind.

2.13. Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag a) eine Dienstleistung mit nicht begrenztem Volumen und/oder b) eine mit unbestimmter Menge angebotene Lieferung von Erdgas zum Gegenstand und wünscht der Verbraucher, dass die SBS noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss SBS den Verbraucher dazu auffordern, ihm ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären (§ 10 FAGG).

2.14. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die SBS den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die SBS die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die SBS mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

2.15. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistung oder die Lieferung von Erdgas schon während der Widerrufsfrist beginnen soll und macht er von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so hat der Kunde der SBS einen angemessenen Betrag für den Zeitraum ab Beginn der Lieferung bis zur Wirksamkeit des Widerrufs und der Einstellung der Lieferung zu zahlen.

Dieser Betrag entspricht jenem Anteil an Dienstleistung oder Lieferung im Vergleich zum (im Vertrag vorgesehenen) Gesamtumfang, der bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde SBS von der Ausübung des Widerrufsrecht des Liefervertrags informiert, von der SBS bereits erbracht worden ist.

### 3. Art und Umfang der Lieferung, Befreiung von der Lieferung

3.1. Die SBS liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages Erdgas im vertraglich vereinbarten Umfang.

3.2. Die Einhaltung der Erdgasqualität, des Übergabedruckes und der Qualitätssicherung an der Kundenanlage obliegt ausschließlich dem lokalen Verteilernetzbetreiber.

3.3. Der Verrechnungsbrennwert ergibt sich aus der auf Basis des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) erlassenen Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung. Diese ist im Internet unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at) abrufbar.

3.4. Wesentliche, beabsichtigte Änderungen des Verbrauchsverhaltens sind an die SBS zu melden.

3.5. Sollte die SBS durch Fälle höherer Gewalt (wie zB. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung, etc.) oder durch Umstände die im Bereich des Verteilernetzbetreibers liegen, an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ist die SBS bis zur Beseitigung der hervorgerufenen Hindernissen von der Lieferung befreit. Der Kunde kann seinerseits bei längeren Unterbrechungen den Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen auflösen.

## 4. Haftung

4.1. Die SBS haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter Abrechnung oder verspäteter Wechselprozesse haftet die SBS nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 4.500,-- Euro begrenzt (dreifacher Wert einer als Durchschnitt über alle Konsumenten der SBS angenommenen Jahresenergiemenge).

4.2. Die SBS haftet gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG weder für Folgeschäden, noch für den entgangenen Gewinn.

4.3. Festzuhalten ist, dass die jeweiligen zuständigen Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der SBS sind.

## 5. Preise, Preisänderungen (Erhöhung und Senkung), Entgeltinformationen

5.1. Sofern im Erdgasliefervertrag nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die Preise und allf. regelmäßige Preisanpassungen gemäß dem jeweiligen aktuellen Tarif-Preisblatt der SBS, welches dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wird und im Internet unter [www.stadtbetriebe.at/gas-tarife](http://www.stadtbetriebe.at/gas-tarife) abrufbar ist. Es gibt Tarife, wie z. B. den SBS Floater EGIX, deren wesentliche Eigenschaft eine transparente monatlichen Preisanpassung (Erhöhung, Senkung) ist.

5.2. Das vom Kunden SBS geschuldete Entgelt für die Lieferung von Erdgas richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen (z.B. Grundpreis, Verbrauchspreis). Dabei gelten die vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs (wie etwa ein Erdgasverbrauch nur oder nicht zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik) als vereinbart und werden von SBS der Preisbemessung zugrunde gelegt.

## Allgemeine Lieferbedingungen

- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit dem Energiepreis der Erdgaslieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetze, Verordnungen und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern und Abgaben zu bezahlen - auch bei einer Neueinführung. Dem Kunden werden solche Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekannt gegeben.
- 5.4. Der Kunde hat im Erdgasliefervertrag daher gegenüber SBS alle für die Bemessung der Liefermenge und des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen. Der Kunde informiert auch nach Vertragsabschluss die SBS über beabsichtigte und/oder vorgenommene wesentliche Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und Verhältnisse des Verbrauchs (Abnahmecharakteristik wie zB ein gegenüber dem im Liefervertrag verändertes Profil, Erdgasverbrauch nur oder nicht zu bestimmten Zeiten, größere bauliche Maßnahmen, neue oder geänderte betriebliche Prozesse, u.ä.) ohne Verzögerung.
- 5.5. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist SBS bei Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und/oder bei gesetzlichen oder behördlichen sowie bei sonstigen Änderungen, welche Einfluss auf die Preisbildung haben (z.B. Einstandspreise von Erdgas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), berechtigt, den Preis an die geänderten Umstände angemessen anzupassen.
- 5.6. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist SBS unter folgenden Parametern zur Änderung des Preises im Wege einer Zustimmungsfiktion (d.h. es wird durch das Stillschweigen des Kunden und ohne gegenteilige Willensbekundung von einer Zustimmung ausgegangen) berechtigt, sofern der jeweilige Tarif nicht ohnehin eine regelmäßige (monatliche) Preisanpassung vorsieht:
- SBS ist zu Preisänderungen im Wege einer Zustimmungsfiktion berechtigt, wenn dies durch objektive, von SBS nicht beeinflussbare, Gründe sachlich gerechtfertigt ist.
  - Die Basis der dem Kunden in Rechnung gestellten Energiepreise bilden die Großhandelspreise für Erdgas. Die Preisbildung der Großhandelspreise erfolgt idR kurzfristig an sog. "Gashubs" sowie an eigenen Energiebörsen ohne unmittelbaren Einfluss der SBS. Die unabhängige Österreichische Energieagentur berechnet den Österreichischen Gaspreisindex (ÖGPI) auf Basis einer ausführlichen Datenanalyse der Preise für verfügbare Erdgasprodukte am PEGAS CEGH Gas Exchange. Der ÖGPI zeigt an, wie stark sich der Einkaufspreis für Erdgas im kommenden Monat gegenüber der Basisperiode und den Vormonaten auf Grundlage eines fiktiven Beschaffungsverhaltens verändert. Damit stellt die Methodik, mit der die Österreichische Energieagentur den ÖGPI berechnet, eine anerkannte Grundlage für Preisanpassungen in Gaslieferverträge für Haushalte dar. Details zum ÖGPI sind auf den Internet-Seiten der Österreichischen Energieagentur zu finden ([www.energyagency.at/fakten-service/energie-inzahlen/gaspreisindex.html](http://www.energyagency.at/fakten-service/energie-inzahlen/gaspreisindex.html)).
- c) Eine sachliche Rechtfertigung für eine Preisanpassung liegt vor:
- Als Wertsicherung des vereinbarten Verbrauchs- bzw. Arbeitspreises: unter Hinweis auf Punkt 5.6.b) dann, wenn sich der Durchschnitt der letzten 12 veröffentlichten Werte des Österreichischen Gaspreisindex der österreichischen Energieagentur (ÖGPI) im Vergleich zum jeweils geltenden Index-Ausgangswert in der Weise erhöht, als sich der Durchschnitt der letzten 12 veröffentlichten Werte des ÖGPI gegenüber dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltendem Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 5% erhöht. Wird der ÖGPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen SBS und dem Kunden ein neuer Index vereinbart werden, bevorzugt der EGIX (Europäischer Gaspreisindex).
  - Als Wertsicherung des vereinbarten Grundpreises dann, wenn sich der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an seine Stelle getretener Index im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert in der Weise erhöht, als sich die Indexzahl gegenüber dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 5% erhöht. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt ein neuerer VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.
  - Bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs, wie etwa einer bestimmten Abnahmecharakteristik, wobei hier eine Änderung sowohl des Verbrauchs- als auch des Grundpreises nach Maßgabe der vom Kunden verursachten Änderungen erfolgen kann.
- d) Der jeweilige Index-Ausgangswert für ÖGPI und VPI ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (für Neukunden) oder nach der letzten Preisänderung (für Bestandskunden) jeweils geltende Indexwert, wobei der jeweils geltende Indexwert ÖGPI sich aus dem Durchschnitt der jeweils letzten 12 veröffentlichten Werte des ÖGPI errechnet.
- e) Die Höhe der Preisanpassung ist, in Prozenten ausgedrückt und auf 2 Nachkommastellen gerundet, im selben Ausmaß, wie in der sachlichen

## Allgemeine Lieferbedingungen

Rechtfertigung unter Punkt 5.6.c) sinngemäß beschrieben, jeweils nach oben und unten gedeckelt. Ist der entsprechende Index lt. Punkt 5.10 Lit a oder Lit b beispielsweise um +15% gestiegen, darf die Preisanpassung ebenfalls maximal +15% betragen. Gleiches gilt für eine Preisanpassung im Sinne einer Senkung, welche sinngemäß nach den genannten Kriterien zu erfolgen hat und dem Kunden schriftlich mitgeteilt wird. Ein konkretes Berechnungsbeispiel ist auf der Homepage SBS zu finden (<ftp.stadtbetriebe.at/gas/gashandel/OeGPIBsp.pdf>).

- f) Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällig vereinbarte Preisgarantien zulässig.
- g) Die Preisänderungen sind von SBS dem Kunden vorab durch ein individuell an ihn adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitzuteilen. Bei Änderungen der Preise für die Lieferung von Erdgas im Wege einer Zustimmungsfiktion aufgrund von Änderungen der oben angeführten Indizes (ÖGPI oder VPI) wird die SBS den Kunden darin auch über die Anpassungen (aktueller Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren. Der Kunde kann dann einer auf diese Weise erklärten Preisänderung der SBS innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Schreibens zustimmen oder widersprechen.
- h) Sofern der Kunde den mitgeteilten Preisänderungen nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen (ab Zugang der Preisänderungserklärung) schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Preisänderungen zu dem von der SBS mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit jeweils eintretenden Folgen im Rahmen der Mitteilung von Preisänderungen der SBS besonders und ausdrücklich hingewiesen.
- i) Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen der Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit jeweils eintretenden Folgen im Rahmen der Mitteilung von Preisänderungen der SBS besonders und ausdrücklich hingewiesen.
- j) Die SBS wird den Kunden in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für Erdgas auch auf die besondere Kündigungsmöglichkeit (Widerspruch) und darauf hinweisen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung des Entgelts gilt.

- k) Unterbleibt ein Widerspruch, gelten die neuen Preise zu dem von der SBS mitgeteilten Zeitpunkt, der
  - nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung und
  - nicht innerhalb der Widerspruchsfrist liegen darf,
 für die bestehenden Verträge als vereinbart.

### 6. Abrechnung, Teilzahlungsbeträge

- 6.1. Das von der SBS bereitgestellte und gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt und im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Bei jährlichen bzw. mehrmonatigen Ablesintervallen werden monatliche Teilzahlungsbeträge auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig, sachlich und auf angemessene Weise berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschriften auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zu Grunde liegende Energiemenge wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschrift erfolgen.
- 6.2. Die SBS hat bei unbefristeten Lieferverträgen zumindest zehn Mal jährlich pro Belieferungsjahr Teilbetragszahlungen anzubieten, wenn die Lieferung über mehrere Monate abgerechnet wird.
- 6.3. Ergibt sich bei der Jahres- bzw. Endabrechnung eine Restforderung oder ein Guthaben, so wird in der nächstfolgenden ersten Teilzahlungsbetragsvorschrift für das neue Abrechnungsjahr eine entsprechende Saldierung vorgenommen und es gelangt dieser saldierte Betrag zur Vorschrift. Über die Höhe des ersten Teilzahlungsbetrages hinausgehende Guthaben werden nach Aufforderung des Kunden rücküberwiesen, ansonsten in die nächste Abrechnungsperiode fortgeschrieben. Nach Beendigung des Energielieferungsvertrages wird die SBS über die ihr zustehenden Forderungen hinaus einbezahlte Beträge unverzüglich erstatten.
- 6.4. Liegen monatliche Messwerte der Anlage(n) des Kunden gemäß den bestehenden Marktregeln vom Verteilernetzbetreiber vor, erfolgt die Rechnungslegung durch Monatsrechnungen.
- 6.5. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
- 6.6. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Spätere Einwände

## Allgemeine Lieferbedingungen

können nicht geltend gemacht werden und die Rechnung gilt nach dieser Frist ohne Einwendungen als anerkannt. Nicht ausgeschlossen ist jedoch die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen. Ein Einspruch gegen die Rechnung hindert nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

6.7. Rechnungsbeträge sind innerhalb 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax u.d.g.) zu bezahlen. Etwaige Überweisungskosten (wie zB. Bankspeisen) gehen zu Lasten des Kunden.

6.8. Der Kunde kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Tarif eine einheitliche Rechnung für die gesamte Gasversorgung (Energiepreis und Netztarife) mit der SBS vereinbaren. Die SBS übernimmt dazu bis auf Widerruf die Weiterverrechnung von Netztarif-Rechnungen des lokalen Verteilernetzbetreibers an den Kunden. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen Netzbetreibers als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für die SBS erbracht anzusehen ist (Vorleistungsmodell lt. UStR 2000, RZ 1536a).

### 7. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

7.1. Die SBS kann eine Vorauszahlung bzw. eine Sicherheitsleistung (wie zB Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst) von maximal drei monatlichen Teilbeträgen, bei Verbrauchern von maximal einem monatlichen Teilbetrag, wahlweise am Verbrauch vergleichbarer Kunden oder nach Wahl und technischer Möglichkeit eine Belieferung mittels Vorauszahlungszähler verlangen, wenn

- a) der Kunde in Zahlungsverzug geraten ist,
- a) ein außergerichtlicher Ausgleich beantragt wird,
- b) ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde (allenfalls vom Masseverwalter; unter Maßgabe von §§ 28 ff IO),
- c) ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde nach den jeweiligen Umständen (insbesondere einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse, etc.) zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt,
- d) aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht fristgerecht entspricht oder Zahlungsverzug des Kunden vorliegt oder
- e) aus bereits bestehenden oder bestandenen Vertragsverhältnissen zwischen der SBS und dem Kunden – aus welchen Gründen auch immer – Rechnungen offengeblieben bzw. nicht beglichen wurden oder strittig sind.

7.2. Die SBS ist berechtigt die Vorauszahlungen bzw. die Sicherheitsleistungen bei Änderung der Teilzahlungsbeträge anzupassen. Die Sicherheitsleistungen werden beim Wegfallen der im Punkt 7.1. genannten Voraussetzungen bzw. bei der Beendigung des Energieliefervertrages abzüglich der allfällig zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zurückerstattet.

7.3. Die SBS kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung keine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt. Siehe auch Punkt 7.2.

7.4. Unter den Voraussetzungen der im Punkt 7.1. angeführten Voraussetzungen können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers.

### 8. Zahlungsverzug, Vertragsstrafe

8.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SBS Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen verlautbarten Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verlangen. Gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

8.2. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit

- a) sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind,
- b) den Kunden ein Verschulden trifft und
- c) die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

8.3. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkasso-Institute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet.

Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des

## Allgemeine Lieferbedingungen

- Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach die SBS bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von EUR 40,00) zu fordern.
- 8.4. Wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen, der Zugang zu diesen insb. zum Zwecke der Verbrauchsermittlung vom Kunden verweigert oder Messergebnisse manipuliert wurden kann die SBS gemäß den nachstehenden Punkten eine sofort fällige Vertragsstrafe verlangen.
- 8.5. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von Erdgas die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.
- 8.6. Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Energieentnahme. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.
9. **Vorzeitige Auflösung des Vertrages bzw. Aussetzung der Erdgaslieferung**
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die SBS berechtigt, die Erdgaslieferung bzw. den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Wenn der Kunde mit Hinblick auf Punkt 9.1. (qualifiziertes Mahnverfahren) bei der SBS mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist, gilt als wichtiger Grund insbesondere
- dass der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Anbringung eines Zählgeräts mit Prepayment-Funktion trotz Bestehen der Voraussetzungen verweigert,
  - die Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes trotz Aufforderung,
  - die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden (vom Netzbetreiber festgestellt),
  - dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung nicht eröffnet wird (Massenzulänglichkeit),
  - dass der Kunde eine korrekte, rechtzeitige Verbrauchsermittlung verhindert indem er Mitarbeitern oder Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht ermöglicht,
- dass der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird oder worden ist,
  - dass der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat,
  - dass eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist,
  - das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht forgeföhrt wird oder
  - das Vorliegen der Voraussetzung nach § 25a IO.
  - dass der Kunde einer begründeten Preisänderung nach Punkt 5.6 widerspricht.
- 9.1. Bei der vorzeitigen Auflösung und Aussetzung erfolgt eine physische Trennung der Netzverbindung, sofern der Kunde dem Netzbetreiber nicht rechtzeitig ein aufrechtes Lieferverhältnis nachweist. Der Aussetzung bzw. Einstellung der Lieferung geht eine zweimalige Mahnung inklusive Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. Die Kosten des Netzbetreibers für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung trägt der Verursacher.
10. **Berechnungsfehler**
- 10.1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss die SBS den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
  - 10.2. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.
11. **Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge, Kündigung**
- 11.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
  - 11.2. Verbraucher i.S. von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen (das sind Unternehmen i.S. von § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen EURO haben), können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen.

## Allgemeine Lieferbedingungen

- 11.3. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden möglich. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können, jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen, bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- 11.4. Die erforderliche, schriftliche Kündigung gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist (§ 123 Abs. 3 GWG 2011).
- 11.5. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann die SBS den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde ungeachtet seines aktuellen oder tatsächlichen Wohnortes seinen Vertrag zu erfüllen bzw. dessen Restwert abzulösen.
- 11.6. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die vorherige Zustimmung der SBS notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder der SBS nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 12. Datenverwendung**
- 12.1. Die im Zusammenhang mit dem Erdgasliefervertrag anfallenden Daten werden vom Lieferanten zum Zweck der Datenverarbeitung elektronisch gespeichert.
- 12.2. Die SBS ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stamm-, Verbrauchs- und Prognosedaten zu verwenden und zu speichern. Sie darf diese nur im zur Erfüllung der geltenden Marktregeln sowie ihrer vertraglichen Leistungspflichten notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an andere Teilnehmer des Erdgasmarktes (insbesondere den lokalen Verteilernetzbetreiber) weitergeben.
- 12.3. SBS wird die personenbezogenen Daten des Kunden bei berechtigtem Interesse an der Überprüfung der Bonität des Kunden zu diesem Zwecke an anerkannte Auskunftsteien übermitteln.
- 12.4. Der Kunde erteilt während des aufrechten Vertrages und nach der Vertragslaufzeit (bis auf Widerruf) die Zustimmung, dass die SBS insbesondere zum Zwecke der Produktinformation telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg Kontakt mit ihm aufnimmt. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.
- 12.5. SBS wird die unter Punkt 12.3. genannten Daten im Anlassfall an die CRIF GmbH („Deltavista“), an den Kreditschutzverband von 1870 („KSV“) zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden und des Gläubigerschutzes, sowie an ein Inkasso Service nach Wahl der SBS zum Zwecke der Eintreibung von etwaigen Forderungen übermitteln.
- 12.6. Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz stehen dem Kunden als betroffener Person einer Datenverarbeitung seitens der SBS folgende Rechte und Rechtsbehelfe zu:
- Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO)
  - Recht auf Berichtigung (Art. 16) und Löschung (Art. 17 EU-DSGVO)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)
  - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
  - Widerspruchsrecht (Art. 21 EU-DSGVO)
- 13. Änderungen und Ergänzungen der AGBs**
- 13.1. Vertragserklärungen des Kunden sowie Vertragserklärungen der SBS gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ausgenommen davon ist der Lieferantenwechsel iSd. § 123 Abs. 3 GWG.
- 13.2. Die SBS ist berechtigt Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wege einer Zustimmungsfiktion vorzunehmen. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich in einem persönlichen Schreiben (auf Kundenwunsch auch elektronisch) mitgeteilt. In diesem Schreiben werden auch die Änderungen der AGB nachvollziehbar wiedergegeben.
- 13.3. Wenn der Kunde Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des obigen Schreibens (Punkt 13.2.) schriftlich widerspricht, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten (gesetzlichen Nachversorgungsfrist lt. § 125 (2) GWG). Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist nicht, so erhalten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum angegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit. Auf diese Genehmigungswirkung und die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit jeweils eintretenden Folgen wird SBS den Kunden anlässlich der Änderung bereits im Informationsschreiben (Punkt 13.2.) besonders und ausdrücklich hinweisen.
- 13.4. Widerspricht der Kunde den Änderungen kann die SBS dem Kunden bis 14 Tage vor dem Ende der gesetzlichen Nachversorgungsfrist den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages anbieten. Sollte der Kunde nach Eingang dieses Angebots bis zum Ende der gesetzlichen Nachversorgungsfrist keinen Wechsel seiner Anlage zu einem anderen Versorger vornehmen, so gilt dies als



## Allgemeine Lieferbedingungen

Annahme des Angebots. Auf diese Rechtswirkung und die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit jeweils eintretenden Folgen wird der Lieferant den Kunden anlässlich des Angebots besonders und ausdrücklich hinweisen.

### 14. Sonstiges

14.1. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt der SBS vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und der SBS keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.

14.2. Änderungen des Namens, der Firma, der Adresse, der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Ansprechpartners sowie Änderungen der Firmenbuchnummer bzw. sonstige Registernummern und der Rechtsform des Kunden hat dieser umgehend dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Erklärungen der SBS als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

14.3. Im Rahmen eines Versorgerwechsels sowie als Grundlage für Maßnahmen im Sinne des Energieeffizienzgesetzes bevollmächtigt der Kunde die SBS, die ihn betreffenden Daten bei seinem lokalen Verteilernetzbetreiber anzufordern, einzusehen und ihn gegenüber dritten, im Rahmen des Versorgerwechsels involvierten, Marktteilnehmern des Erdgasmarktes bei all jenen Maßnahmen zu vertreten, die zur reibungslosen Abwicklung seiner Erdgasversorgung erforderlich oder zweckmäßig sind.

14.4. Der Kunde ermächtigt die SBS, ihm Informationen im Auftrag des Verteilernetzbetreibers hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln und erteilt der SBS die Zustellvollmacht für Mitteilungen des Verteilernetzbetreibers.

### 15. Grundversorgung

15.1. Verbraucher i.S. von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich gegenüber der SBS auf die Grundversorgung berufen, werden zu einem allgemeinen Tarif („SBS Standardtarif“) und zu diesen Allgemeinen Bedingungen mit Erdgas beliefert.

15.2. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl ihrer Kunden, welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder

Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

15.3. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

15.4. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Der Netzbetreiber kann die Prepaymentzahlung ausschließlich aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. § 127 Abs. 3 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzugs sinngemäß.

### 16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

16.1. Es gilt ausschließlich materielles und formelles österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.

16.2. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen der SBS und dem Kunden, insb. auch aus diesem Vertrag, entscheidet ausschließlich das am Sitz der SBS sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

### 17. Salvatorische Klausel

17.1. Sollten Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck sowie Wirtschaftlichkeit am nächsten kommt, soweit es sich nicht um einen im Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG handelt.

### 18. Beschwerdemöglichkeit

Kundenanfragen und Beschwerden werden im Kundencenter der SBS oder telefonisch unter 07252/899-215 entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die SBS Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.